Urkunde zur Gemeindegründung im Rechtkreis des Naturrecht und Völkerrecht

Staatenbund Österreich

Es wird hiermit staatlich bestätigt, dass die Heimatgemeinde

im Staat Republik Österreich Heimatgemeinde Bad Blumau vertreten durch den Heimatgemeinderat ab dem Gründungsdatum als Heimatgemeinde in den Rechtkreis des Naturrecht und Völkerrecht – Staatenbund Österreich – absolutes, unantastbares und souveränes Völkerrechtsubjekt, seit 26. Oktober 2016 ist.

Damit stehen alle öffentlichen Tätigkeiten und kommunalen Flächen und Einrichtungen im Gebiet der Heimatgemeinde im Rechtkreis des Naturrecht und Völkerrecht. Dies bedeutet verwirklichte Subsidiarität, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und direkte Demokratie durch die souveränen Menschen der Heimatgemeinde und den Heimatgemeinderat in der Heimatgemeinde.

Bürgermeister, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer werden durch Zustimmung ermächtigt und sind ausschließlich dem Volk, den souveränen Menschen in der Heimatgemeinde verpflichtet.

Die Rechte an der Heimatgemeinde halten völkerrechtlich korrekt ausschließlich die Rechtträger, die souveränen Menschen aus Fleisch und Blut-Alkoholgemisch selbst, welche diese Rechte in der Heimatgemeinde wahrnehmen. Andere Institutionen, welche ihre Rechte nicht aus dem Völkerrecht beziehen, sind auf Grund ihrer rechtlichen Nachrangigkeit verpflichtet, den Heimatgemeinderat aktiv bei der Reorganisation der Heimatgemeinde zu unterstützen.

Bad Blumau, 31.02.2017 Ort. Datum

Für den Staatenbund Österreich:

